



**Richtlinie
für die Nutzung des Feuerwehrübungshauses 1 (Trocken-
übungshaus) für die Ausbildung in Zuständigkeit kommu-
naler Aufgabenträger des Brandschutzes**

vom 01.11.2024

Richtlinie für die Nutzung des Feuerwehrübungshauses 1 (Tro- ckenübungshaus) für die Ausbildung in Zuständigkeit kommunaler Aufgabenträger des Brandschutzes vom 01.11.2024

Die vorliegende Richtlinie gilt ab dem 01.11.2024 und ersetzt die vorherige Richtlinie vom 04.11.2010.

Vorbemerkungen

Obwohl die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit in einem Gebäude erfüllt werden, liegt es in der Eigenschaft eines Feuerwehrübungshauses, dass verbleibende Gefahren gewollt in das Haus integriert sind. Diesen verbleibenden Gefahren ist durch entsprechende allgemeine Disziplin, Vorsicht und feuerwehrspezifisches, taktisches Verhalten sowie durch die Anwendung bzw. den Einsatz der feuerwehrspezifischen Schutzvorkehrungen (nach den Feuerwehrdienstvorschriften, UVV, TR, usw.) zu begegnen. Im Einzelfall liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Ausbildungselemente in der alleinigen Verantwortung des (Kreis-) Ausbilders. Im Zweifelsfall ist von der Durchführung des kritischen Ausbildungselementes Abstand zu nehmen.

Nutzungsbedingungen

Eine Mitbenutzung des Übungshauses der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie seiner Ausrüstungen für die Ausbildung anderer Aufgabenträger ist gegen Kostenerstattung möglich. Dies gilt soweit die Mitbenutzung keine Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsbetrieb der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule hat. Die Kostensätze richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen. Die Ausbildungsmaßnahmen sind sechs Wochen vor Durchführung der Ausbildung schriftlich anzumelden. (Anmeldeformular zur Nutzung von allen Übungseinrichtungen)

Die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen kann außerhalb der normalen Dienstzeiten i. d. R. zu folgenden Zeiten stattfinden:

Montag bis Donnerstag jeweils 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Freitag 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Sonnabend 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind keine Ausbildungsmaßnahmen gestattet.

Im Übrigen gelten uneingeschränkt die Regelungen dieser Richtlinie.

Für die Koordination und den Nachweis der externen Ausbildung ist Herr Ludwig (0361/57 334 5 021 ; lehrgangsverwaltung@lfks.thueringen.de) bzw. bei dessen Abwesenheit das Sekretariat (0361/57 334 5 000) zuständig. Die Ausbildungen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule gemäß des Lehrgangplanes sind zu berücksichtigen und haben stets Vorrang.

Nutzung des Ausbildungsgeländes 1 / TH Übungsplatz

Im Rahmen der Nutzung des Feuerwehrübungshauses 1 (Trockenübungshaus) ist eine Nutzung des angrenzenden Außenübungsgeländes möglich. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten gleichfalls uneingeschränkt für die Nutzung dieses Geländes. Die Nutzung ist mittels des Anmeldeformulars vorher anzumelden. Es dürfen keine Veränderungen an den Übungseinrichtungen vorgenommen werden oder diese durch die Ausbildungsmaßnahmen zerstört oder deren Nutzung beeinträchtigt werden.

Einweisung und Belehrung der Ausbildungsteilnehmer

Der Umfang der Einweisung und Belehrung richtet sich grundsätzlich nach der Art der Ausbildungsmaßnahme, insbesondere nach dem Grad der Beaufsichtigung der Ausbildungsteilnehmer durch den bzw. die (Kreis-) Ausbilder.

Auf der Grundlage der jeweiligen Übungskonzeption(en) der nutzenden kommunalen Aufgabenträger hat vor Ausbildungsbeginn eine Einweisung der Übungsteilnehmer durch die verantwortlichen (Kreis-) Ausbilder zu erfolgen. Soweit es dem Zweck der Ausbildungsmaßnahme nicht entgegensteht, ist das Übungshaus mit den Teilnehmern zu begehen. Auf besondere Gefährdungen (Elektroanlagen, Absturzgefahren, Verletzungsgefahren durch offenstehende Fensterflügel bzw. -laden etc.) ist ggf. besonders hinzuweisen.

Einweisung und Belehrung sind mittels der Belehrungsliste zur Nutzung von Übungseinrichtungen durch Unterschrift zu dokumentieren.

Nachweisführung

Im Schlüsseltresor außen ist ein Nachweisbuch hinterlegt. Die Nutzung des Hauses und des Übungsgeländes sind in diesem Buch lückenlos zu dokumentieren. Besonderheiten sind über die Meldepflicht hinaus im Buch nachzuweisen. Die Nachweisführung ist spätestens halbjährlich vom Verantwortlichen der Übungseinrichtung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu kontrollieren.

Anwendung von Wasser im Gebäude

In der Regel erfolgen Übungen innerhalb des Feuerwehrübungshauses trocken. Ist die Anwendung von Wasser für die Erreichung des Übungszieles im Ausnahmefall unbedingt erforderlich, so ist die Wasserabgabe auf das für den Übungszweck

unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere in Frostperioden ist auf eine Wasseranwendung zu verzichten. (Vermeidung von Glatteisbildung auf Treppen u. ä. und Vermeidung von Frostschäden am Bauwerk).

Die elektrische Anlage ist bei Wasseranwendung grundsätzlich außer Betrieb zu nehmen.

In den Räumen mit Trockenbau- und Anstrichelementen sind diese Elemente vor schädigender Nässe zu schützen.

Im Kellergeschoss und im Schacht ist grundsätzlich keine Anwendung von Wasser zulässig.

Anwendung von Rauch im Gebäude

Grundsätzlich erfolgt eine Verrauchung des Gebäudes, bzw. von Teilen des Gebäudes nur mittels der gebräuchlichen Nebelgeneratoren unter Verwendung wasserbasierender Nebelfluide. Die Anwendung anderer Rauchquellen ist unzulässig. Das Feuerwehrübungshaus verfügt auf Grund mangelnder Frostsicherheit über keine festinstallierten Geräte zur Raucherzeugung. Diese werden von der TLFKS grundsätzlich nicht gestellt und sind selbst mitzubringen.

Anwendung von Wärmequellen im Gebäude

Es sind grundsätzlich nur die nach einer Erprobung ausdrücklich zugelassenen Wärmequellen anzuwenden und bei Bedarf selbst mitzubringen.

Bei der Anwendung von Wärmequellen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sicherheitsabstände, Begrenzung der Temperaturhöhe, Begrenzung der Geschwindigkeit des Temperaturwechsels, etc.) sicherzustellen, dass keine Schäden am Bauwerk und insbesondere an der Elektroinstallation eintreten können. Nach der Ausbildung sind Wärmequellen zuverlässig außer Betrieb zu nehmen. Art und Anwendungsort der Wärmequelle sind in der Anmeldung zu vermerken.

Anwendung von Sicherungseinrichtungen zum Halten, Rückhalten und Auffangen bei Absturzgefahren

Für Übungen zum Retten, Selbstretten, Halten, Rückhalten und Auffangen sind die Haltepunkte grundsätzlich mit den in der Realität vorhandenen Möglichkeiten herzustellen. In der Regel sind Ausgleichsverankerungen durch Nutzung von zwei oder mehr geeigneten Festpunkten zu schaffen.

Die am Übungshaus vorhandenen speziellen Sicherungspunkte (z. B. Ausleger) sind ausschließlich als zusätzliche Sicherung zur Unfallverhütung (Vermeidung von Restrisiken) anzuwenden. Stoßbelastungen durch freien Fall sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Es sind geeignete und zugelassene Falldämpfer anzuwenden.

Die Abweiser an den Dachkanten, -rinnen und Außenbeleuchtung dürfen nicht als Sicherungsfestpunkte genutzt werden.

Anwendung von bautechnischen Behelfskonstruktionen

Bei der Anwendung von bautechnischen Behelfskonstruktionen (z. B. zum Abstützen und Aussteifen) ist darauf zu achten, dass die auf das Bauwerk wirkenden Kräfte so begrenzt werden, dass eine Beschädigung des Tragwerkes ausgeschlossen werden kann.

Anwendung von tragbaren Leitern

Es gelten die grundlegenden Anforderungen der Feuerwehrdienstvorschrift 10 sowie einschlägiger UVV/DGUV. Auf unbefestigten Flächen sind keine tragbaren Leitern einzusetzen.

Dachraum

Ein Abdecken der Ziegel zu Übungszwecken ist nicht zulässig. Eine Beschädigung der Dacheindeckung ist durch geeignete Verhaltensregeln zu vermeiden. Bei der Benutzung des Dachflächenfensters und der Dachgaube sind die erforderlichen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Zuschlagen anzuwenden.

Wasserentnahme aus Zisterne und Teich

Die Entnahme von Löschwasser aus Einrichtungen der TLFKS ist vor der Übung, bei Anmeldung der Nutzung des Objektes anzumelden. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt grundsätzlich über die Wassertanks der Löschfahrzeuge oder über die Hydranten im Übungsgelände.

Bei der Wasserentnahme aus der Zisterne ist eine Beschädigung der Unterwasserpumpe zu vermeiden. Der geöffnete Zisternenschacht ist so zu sichern, dass eine Gefährdung von Personen (hineinfallen) nicht erfolgen kann.

Verdunkelung

Die Verdunklungen (Fensterläden) sind mit Ausnahme der Explosionsöffnung nach dem Ende der Ausbildung zu öffnen. Geöffnete Läden sind so zu arretieren, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

Erdnägel

Die Anwendung von Erdnägeln zur Herstellung von Fixpunkten außerhalb des Übungshauses ist verboten.

Verschlusssicherheit

Der Hausanschlussraum und der Lagerraum für Darstellungsmittel (Türen sind gekennzeichnet und durch Riffelbleche im Dunkeln zu ertasten) sind nicht in die Übungen einzubeziehen und während des Übungsbetriebes zu verschließen. Ein Betreten durch Ausbildungsteilnehmer ist nicht zulässig.

Für Übungen nicht benötigte Gebäudeteile sind abzuschließen bzw. auf andere Weise unzugänglich zu machen. Die Sicherungskette an der Tür zum Raum mit der eingestürzten Kellerdecke ist nach dem sie in der Ausbildung entfernt wurde, wieder einzuhängen.

Nach Abschluss der Ausbildung sind alle Fenster und die 3 Zugangstüren zu verschließen. Die Innenfensterläden (Verdunklung) sind zum Zwecke des Lichteinfalls zur sicheren, gefahrfreien Begehbarkeit der Räume offen zu lassen und nur zur Darstellung von Übungsszenarien zu verschließen. Die Zwischentüren sind zum Belüften bzw. Austrocknen offen zu halten. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage im Treppenraum ist nach Beendigung der Ausbildung und vor der Außerbetriebnahme der Stromversorgung zu schließen.

Die in den Explosionsöffnungen vorhandenen Bewehrungen sind so zu sichern, dass Verletzungen durch ein unbeabsichtigtes Berühren außerhalb der Ausbildung ausgeschlossen werden.

Stromversorgung

Vor Beginn der Ausbildung ist durch den Verantwortlichen für die Ausbildung der Hauptschalter im Hausanschlussraum „Ein“ und nach der Ausbildung wieder „Aus“ zu schalten.

Der Übungsbedingte Einsatz von Feuerwehrstromerzeugern hat unter Beachtung dieser Nutzungsrichtlinie und entsprechend den Herstellervorschriften zu erfolgen.

Allgemeine Maßnahmen zur Pflege und Wartung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit

Die verantwortlichen (Kreis-) Ausbilder führen am Ende der Ausbildung eine Abschlussbegehung des Übungshauses durch. Im Rahmen der Abschlussbegehung ist die Vollständigkeit der Darstellungsmittel im Vorbereitungsraum zu prüfen bzw. herzustellen. Der Bauschlüssel ist im Schlüsseltresor zu hinterlegen.

Sicherheitsrelevante Mängel bzw. Schäden sind sofort zum Zwecke der Beseitigung zu melden und in das Betriebsbuch einzutragen. Ist dies nicht sofort möglich, sind die betreffenden Gebäudeteile zu sperren.

Die Anlage ist nach Übungen grundsätzlich besenrein zu hinterlassen.

Die Maßnahmen gemäß den gesonderten Festlegungen im Schlüsseltresor sind ebenfalls zu beachten.

Das Ausbildungsgelände um das Übungshaus sowie die Wege dorthin werden nicht in den allgemeinen Winterdienst der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule einbezogen. Die Verantwortlichen für die Ausbildung tragen dafür Sorge, dass bei Bedarf eine Räumung bzw. Abstumpfung der Verkehrsflächen erfolgt. Durch die Verwaltung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule werden auf Anforderung die erforderlichen Geräte und Streugut bereitgestellt.

Für das sichere Begehen des Hauses bei Dunkelheit und nicht eingeschalteter Stromversorgung sind geeignete Beleuchtungsmittel durch den Ausbilder mitzuführen.

Kontrollen der Sicherheitseinrichtungen

Die Sicherheit der Fixpunkte (spezielle bauseitige Sicherungspunkte), insbesondere ihr technischer Zustand (Risse, Korrosion, gelockerte Schraubverbindungen etc.) ist durch Sichtprüfungen durch die verantwortlichen (Kreis-) Ausbilder vor und während der Ausbildung zu überwachen.

Jörg Henze
Leiter der TLFKS



